

AUSTAUSCHPROGRAMM ZWISCHEN KOLUMBIEN UND BAYERN FÜR STUDIERENDE EINES MASTERSTUDIENGANGES COLBAY

**Kolumbianische Rektorenkonferenz (ASCUN)¹
Bayerisches Hochschulzentrum für Lateinamerika (BAYLAT)**

1. Einführung / Allgemeiner Ablauf

Die Hochschulen des Freistaats Bayern und die Mitglieder der Kolumbianischen Rektorenkonferenz (ASCUN), die über Masterstudienprogramme verfügen und die an der Sondereinbarung für interinstitutionelle Kooperation „Colbay-Studienaustauschprogramm zwischen Kolumbien und Bayern für Studierende eines Masterstudienganges“ teilnehmen, beschließen auf freiwilliger Basis die Erfüllung der Regelungen, die in der vorliegenden Durchführungsverordnung des Programms festgelegt sind.

2. Allgemeiner Inhalt von COLBAY

Der Studierendenaustausch findet auf Masterstudieniveau statt und die Voraussetzung für das Programm ist die vollständige Anerkennung des Studiums durch die teilnehmenden Fakultäten und akademischen Einheiten, wobei als Studienrichtungen alle gemeinsamen Masterstudien der Hochschulen festgelegt werden, die Partner des jeweiligen Austauschs sind.

Die Dauer eines jeden Austauschs beträgt ein akademisches Semester.

Die Koordinationsstellen der einzelnen Länder werden die Ausschreibung an die beteiligten Hochschulen weitergeben und den internen Arbeitszeitplan festlegen.

3. Koordinationsstellen

3.1 Für Studierende aus Kolumbien

Asociación Colombiana de Universidades – ASCUN
Calle 93 N° 16-43
Bogotá

¹ Asociación Colombiana de Universidades (ASCUN): <https://ascun.org.co/>

Laura María Galindo Pinzón
Verantwortliche Fachkraft für Internationale Beziehungen
E-Mail: ori@ascun.org.co
Tel.: +57 (1) 6231580 Ext. 502

3.2 Für Studierende aus Bayern

Bayerisches Hochschulzentrum für Lateinamerika (BAYLAT)
Apfelstraße 6
91054 Erlangen
Deutschland

E-Mail: baylat-colbay@fau.de
Tel.: +49 (0)9131 8525955

4. Allgemeine Verpflichtungen der Hochschulen (Kolumbien und Bayern)

- I. Die teilnehmenden Hochschulen müssen sich schriftlich verpflichten, bestimmte Bedingungen zu erfüllen, die die Koordinationsstelle des Programms festlegt. Dazu zählen etwa die folgenden:
 - Einhaltung der Fristen,
 - wirksame Anerkennung der Studien,
 - die Koordinationsstelle des Programms unverzüglich und klar über alle neuen Entwicklungen zu informieren und
 - die Studierenden, die sie aufnehmen, bestmöglich zu unterstützen.

- II. Jede teilnehmende Hochschule informiert die Koordinationsstelle ihres Landes über folgende Punkte:
 - die Anzahl der angebotenen Austauschplätze pro Masterstudiengang,
 - die zur Verfügung stehenden Masterstudiengänge,
 - das Beginn- und Enddatum des akademischen Zeitraums,
 - Bewerbungsfristen, Sprache und Niveau, die vom Programm verlangt werden,
 - eine Schätzung der monatlichen Lebenshaltungskosten, die den ankommenden Studierenden entstehen werden,
 - zusätzliche Kosten der Hochschule,
 - Kontaktdaten der für den Prozess verantwortlichen Person, einschließlich ihrer vollständigen Kontaktdaten (Name, Funktion, E-Mail, Telefonnummer (Landes- und Ortsvorwahl), Adresse und optional Handynummer), unter anderem, sowie
 - eine Klausel, die besagt, dass die ankommenden Studierenden von den Studiengebühren befreit werden, abgesehen von den Verwaltungskosten, die von den Studierenden zu tragen sind.

Diese Informationen sind an ASCUN und BAYLAT zu übermitteln, der sie an seinen Partner weitergibt, damit sie an die an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen weitergegeben werden.

- III. Jede teilnehmende Hochschule berät die ausländischen Studierenden in Bezug auf die für ihre Ankunft erforderlichen Verfahren, wie die Registrierung von Ausländern und die Beantragung von Genehmigungen.
- IV. BAYLAT und ASCUN erstellen jährlich einen Bericht über die Ergebnisse, Fortschritte und Verbesserungsbereiche des Programms.

5. Verpflichtungen der Hochschulen in Kolumbien und Bayern

5.1 Verpflichtungen als Herkunftshochschule

- I. Für eine umfassende Verbreitung der Informationen über das Colbay-Austauschprogramm für Masterstudierende zwischen Kolumbien und Bayern an ihren Hochschulen und Studierenden zu sorgen.
- II. Aufrechterhaltung einer reibungslosen Kommunikation mit den Gasthochschulen, sowohl in der institutionellen als auch in der akademischen Koordination, vor Beginn des jeweiligen Semesters sowie während des Studiums.
- III. Die ausgewählten Studierenden über die Ziele und den Ablauf des Programms, die Rechte, die ihnen gewährt werden, die Verpflichtungen, die sie eingehen, die erforderlichen Verfahren zur Erlangung des Visums, die verfügbaren Mittel für die finanzielle Unterstützung durch BAYLAT bzw. die ASCUN-Hochschulen und die Kontaktpersonen sowohl in ihrer Einrichtung als auch in der am Bestimmungsort zu informieren.

5.2 Verpflichtungen als Zielhochschule

- I. Übermittlung des für die Bearbeitung des Studentenvisums erforderlichen Aufnahmeschreibens, das auch die institutionelle Verpflichtung (Zielhochschule) beinhaltet, die ausländischen Studierenden von der Zahlung der Studiengebühren zu befreien, mit Ausnahme der Verwaltungskosten, die von den Studierenden zu tragen sind.
- II. Übermittlung des Beginn- und Enddatums der Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester an die Herkunftshochschulen in den beteiligten akademischen Einheiten mit ausreichender Vorlaufzeit.
- III. Zusendung des Studienerfolgsnachweises der Austauschstudierenden innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ende des Studienzeitraums. Der Nachweis muss neben den bestandenen Fächern auch die nicht bestandenen sowie die von den Studierenden abgebrochenen Fächer enthalten.

6. Verpflichtungen der kolumbianischen Hochschulen

6.1 Als Herkunftshochschule

Je nach Vereinbarung wird jede teilnehmende kolumbianische Hochschule sowohl Herkunfts- als auch Zielhochschule sein.

Als Herkunftshochschule ist jede der kolumbianischen Hochschulen zu den folgenden Punkten verpflichtet:

- I. Auswahl eines/r Berechtigten für jeden angebotenen Platz durch einen leistungsbezogenen Wettbewerb. Zusätzlich Berücksichtigung der bisherigen akademischen Leistungen, der Schulausbildung und der Bescheinigung anderer Anforderungen, die jede Hochschule für relevant hält. Es ist auch der von dem/der Studierenden erstellte akademische Plan zu bewerten.
- II. Jede teilnehmende Hochschule muss vor der Abreise der Studierenden eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichtet, die erfolgreich durchgeführten Studienleistungen anzuerkennen und für den eigenen Masterabschluss des/der Studierenden zu akkreditieren, wobei dies dadurch erfolgt, dass die oberste Entscheidungsstelle der akademischen Einheit den Studienplan genehmigt, der von dem/der Studierenden gemeinsam mit den akademischen Koordinationsstellen beider Hochschulen vereinbart wurde, sowie durch anschließende Vorlage der von der aufnehmenden Hochschule ausgestellten Studienbescheinigung mit dem Nachweis des Bestehens der belegten Fächer.
- III. Mit jedem/r dieser Studierenden und unter der Aufsicht der akademischen Koordinationsstellen der beiden beteiligten Hochschulen den von ihm/ihr zu belegenden Studienplan festzulegen, der einen zeitlichen Aufwand ähnlich dem des/der Studierenden der Zielhochschule beinhalten muss und nicht weniger als drei Fächer umfasst.
- IV. Detaillierte Festlegung der Anerkennung der im Rahmen des Programms absolvierten Fächer und der von dem/der Studierenden geleisteten Arbeiten sowie seiner/ihrer Anerkennung als Fortschritt in seinem/ihrer Studium nach Vorlage des von der Zielhochschule ausgestellten Studienerfolgsnachweises.
- V. Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung des/der Studierenden, vor der Abreise eine Unfall-, Kranken- und Rücktransportversicherung abzuschließen, die den gesamten entsprechenden Zeitraum abdeckt.
- IV. Den/die Studierende/n, der/die für die Teilnahme am Programm ausgewählt wurde, bei allen Fragen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Erlangung seines/ihrer Visums zu unterstützen.
- V. Teilnahme an der Genehmigung von eventuellen Änderungen des vereinbarten Studienplans, die an der Zielhochschule durchgeführt werden.
- VI. Jede Herkunftshochschule trägt die Unterhaltskosten ihrer ausreisenden Studierenden oder andernfalls müssen sie von den Studierenden selbst getragen werden.
- VII. Jede Hochschule wird direkten Kontakt zu den Hochschulen mit den in Frage kommenden Masterprogrammen aufnehmen.
- VIII. Übermittlung an die Zielhochschule der akademischen Akte der ausgewählten Studierenden, die Folgendes enthalten muss:
 - Einmalige Bewerbung (akademischer Vertrag, unterzeichnet von den Verantwortlichen zur Gewährleistung der Anerkennung),
 - Bisherige akademische Leistungen (Sammelzeugnis),
 - Motivationsschreiben,
 - Antragschreiben der Herkunftshochschule,
 - Kopie des Reisepasses,
 - Kopie des Visums des/der Studierenden (wenn es ausgestellt wird und erforderlich)

- ist),
- Kopie der Kranken- und Lebensversicherung, die die Rückführung beinhaltet und während des gesamten Austauschzeitraums gültig ist. (Wenn er/sie bereits über das Visum verfügt und die Reise sicher stattfinden wird.)

6.2 Als Zielhochschule

Je nach Vereinbarung wird jede teilnehmende kolumbianische Hochschule sowohl Herkunfts- als auch Zielhochschule sein.

Als Zielhochschule (Gastgeberin) verpflichtet sich jede Hochschule zu den folgenden Punkten:

- I. Für die Studierenden ein Informationstreffen zur Aufnahme in die Hochschule durchzuführen,
- II. Befreiung der Austauschstudierenden von den Studiengebühren, was in der Herkunftshochschule formalisiert worden sein muss,
- III. Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die den einheimischen Studierenden zur Verfügung gestellt werden,
- IV. Zusendung von Informationen an die Herkunftshochschule über die Aufnahme und den Fortschritt der Austauschstudierenden,
- V. Jede Hochschule wird direkten Kontakt zu den Hochschulen mit den in Frage kommenden Masterprogrammen aufnehmen.

7. Verpflichtungen der bayerischen Hochschule

7.1 Als Herkunftshochschule

- I. Je nach Vereinbarung kann jede teilnehmende Hochschule Bayerns sowohl Herkunfts- als auch Zielhochschule sein.
- II. Jede bayerische Hochschule wird vor der Abreise der Studierenden eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, in der die Anerkennung der erfolgreich durchgeführten Studienleistungen durch eine Lernvereinbarung (*learning agreement*) dargelegt ist.
- III. BAYLAT fördert die ausgewählten Studierenden, die Bayern verlassen, mit einem Stipendium durch:
 - ein monatliches Stipendium von bis zu maximal 500,00 € für maximal fünf Monate.
 - eine Zahlung für Reisekosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €.
 - eine einmalige Zahlung für die Krankenversicherung von 150,00 €.

Die weiteren Kosten müssen von den Studierenden selbst übernommen werden.

7.2 Als Zielhochschule

Je nach Vereinbarung kann jede teilnehmende Hochschule Bayerns sowohl Herkunfts- als auch Zielhochschule sein.

Siehe Punkt 4. Allgemeine Verpflichtungen der Hochschulen (Kolumbien und Bayern).

8. Allgemeine Verpflichtungen der Studierenden

Die Studierenden können sich für mehrere Masterstudiengänge bewerben, wobei zu beachten ist, dass sie nur offiziell in einen Masterstudiengang aufgenommen werden können.

Die Studierenden verpflichten sich zu den folgenden Punkten:

- I. Ankunft in der Zielstadt mindestens eine Woche vor Beginn des Studiums.
- II. Einhaltung der Regeln, Gesetze und Statuten, die im Zielland und an der Zielhochschule gelten.
- III. Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anmeldung und/oder Teilnahme an den ausgewählten Fächern. Die Austauschstudierenden unterliegen den gleichen Bedingungen wie alle anderen Studierenden hinsichtlich Anmeldung, Teilnahme und Absolvierung von Fächern.
- IV. Der Studienplan erfordert einen ähnlichen zeitlichen Aufwand wie bei den Studierenden der Zielhochschule und umfasst mindestens drei Fächer.
- V. Kontinuierliche Beachtung der Ziele des Programms und gleichzeitig der Verantwortung, die mit der Vertretung ihrer eigenen Hochschule und ihres Landes verbunden ist, bei der sie immatrikuliert bleiben, und entsprechendes Handeln.
- VI. In der Zielhochschule einen Studienplan zu absolvieren, der einen wesentlichen Prozentsatz der stündlichen Belastung und des Aufwandes umfasst, ähnlich dem eines/r durchschnittlichen Studierenden seines/ihrer Studienganges.
- VII. Einhalten des vereinbarten Studienplans, entweder in der ursprünglichen Version oder entsprechend den späteren Änderungen an der Zielhochschule.
- VIII. Die Aktivitäten durchzuführen, die im Masterstudiengang erforderlich sind, an dem sie an der Zielhochschule teilnehmen, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und an allen Betreuungs-, Kontroll-, Bewertungs- und Verwaltungsaktivitäten teilzunehmen, die durch diese Hochschule festgelegt wurden.
- IX. Der akademischen Koordinationsstelle ihrer Herkunftshochschule die eventuellen Änderungen des zuvor vereinbarten Studienplans mitzuteilen.
- X. Rechtzeitige und formgerechte Einholung und Finanzierung des Studierendenvisums.
- XI. Abschluss einer Unfall-, Kranken- und Rücktransportversicherung, die alle Eventualitäten abdeckt, die während ihres Aufenthalts an der Zielhochschule auftreten können, einschließlich Hin- und Rückreisen. Kein/e Studierende/r ist berechtigt, seine/ihre Herkunftshochschule zu verlassen, wenn er/sie nicht über diese Versicherung verfügt, wobei er/sie diese bei der Herkunftshochschule nachweisen muss.
- XII. Berücksichtigung, dass sie persönlich die Haftung für den Schaden, den sie während ihrer Teilnahme am Programm erleiden, und für den Schaden, den sie verursachen

und der nicht durch die abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, übernehmen müssen, und ausdrückliche Entlastung der teilnehmenden Hochschulen und des Programms selbst von dieser Haftung.

- XIII. Die Gesamtkosten des Transfers obliegen dem/der Studierenden oder der Herkunftshochschule nach den von ihr festgelegten Kriterien.
- XIV. Bezahlung der offiziellen Studiengebühren an ihrer Herkunftshochschule, die den im Studienvertrag festgelegten Fächern entsprechen.
- XV. Die Verantwortung für die Kosten für Studienmaterial, Auslagen, Reisen vor Ort und alle Kosten für Dienstleistungen oder Aktivitäten zu übernehmen, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind.

8.1 Zusätzliche Verpflichtung der kolumbianischen Studierenden

- I. Übermittlung ihrer Krankengeschichte an die Herkunfts- und Zielhochschule für ihre bessere Versorgung im Notfall: chirurgische Eingriffe, Allergien, laufende Behandlungen, aktuelle Medikamente, Impfstoffe und andere Informationen, die sie für relevant hält.

8.2 Allgemeine Verpflichtungen der Studierenden aus Bayern im Falle einer Förderung

- I. Übermitteln an die Zielhochschule der akademischen Akte, die Folgendes enthalten muss:
 - Einmalige Bewerbung (akademischer Vertrag, unterzeichnet von den Verantwortlichen zur Gewährleistung der Anerkennung),
 - Bisherige akademische Leistungen (Sammelzeugnis),
 - Motivationsschreiben,
 - Antragsschreiben der Herkunftshochschule,
 - Kopie des Reisepasses,
 - Kopie des Studierendenvisums (wenn es ausgestellt wird und erforderlich ist),
 - Kopie der Kranken- und Lebensversicherung, die die Rückführung beinhaltet und während des gesamten Austauschzeitraums gültig ist. (Wenn er/sie bereits über das Visum verfügt und die Reise sicher stattfinden wird.),
 - Offizielles Sprachzertifikat,
 - Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule in Bayern.

WICHTIGER HINWEIS FÜR STUDIERENDE AUS BAYERN:

Zur Bewerbung auf ein COLBAY-Stipendium beachten Sie unbedingt Anhang 2.

ANHANG 1. NUR FÜR DIE KOLUMBIANISCHEN HOCHSCHULEN

INSTITUTIONELLE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE TEILNAHME AM COLBAY-AUSTAUSCHPROGRAMM ZWISCHEN KOLUMBIEN UND BAYERN FÜR STUDIERENDE EINES MASTERSTUDIENGANGES

In meiner Funktion als RektorIn oder als gesetzliche VertreterIn und im Namen der Hochschule erkläre ich, dass ich die sich aus dem vorliegenden Dokument ergebenden Verpflichtungen und Zusagen sowie den Inhalt seiner Anhänge kenne und akzeptiere, weshalb sich die Hochschule bereit erklärt, die vom Kolumbianischen Hochschulverband „ASCUN“ und dem Bayerischen Hochschulzentrum für Lateinamerika „BAYLAT“ unterzeichnete Vereinbarung über den Studienaustausch einzuhalten, sowie an den Aktivitäten des COLBAY-Austauschprogramms zu den darin genannten Zwecken teilzunehmen.

Ich kenne und akzeptiere die Bedingungen, unter denen das Programm abläuft, sowie die dafür geltenden Vereinbarungen und Bestimmungen.

Daher verpflichtet sich die [Name der Hochschule], die von ihren Studierenden im Rahmen dieses Programms durchgeführten und bestandenen Studienleistungen anzuerkennen und sie in ihrem Studienerfolgsnachweis zu akkreditieren.

Die Teilnahme der [Name der Hochschule] tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Name und Unterschrift der RektorIn oder der gesetzlichen VertreterIn:

Stempel der Hochschule:

Name der Hochschule:

Ort und Datum:

ANHANG 2. NUR FÜR STUDIERENDE AUS BAYERN

Antragsberechtigte

Bewerber können sich Masterstudierende, die an einer an COLBAY teilnehmenden bayerischen Hochschule immatrikuliert sind, mindestens das erste Mastersemester abgeschlossen haben und sich bereits für ein Auslandssemester beworben haben.

Der Aufenthalt muss zwingend an einer ASCUN-assozierten Institution in Kolumbien absolviert werden und muss der Vertiefung des fachlichen Studiums dienen. Der Aufenthalt muss im Jahr 2019 beginnen. Die Förderdauer beträgt in der Regel ein akademisches Semester (4 – 5 Monate).

ACHTUNG: Das Stipendium kann nicht rückwirkend beantragt werden. Man kann sich nicht für das Stipendium bewerben, wenn man sich bereits in Kolumbien aufhält. Nicht gefördert werden Promotionsvorhaben, Aufenthalte zur Verbesserung der Sprachkenntnisse oder zur Durchführung landeskundlicher Studien.

Förderumfang

Die Fördersumme beträgt bis zu EUR 500,00 monatlich. Zusätzlich erhält der/die Stipendiat/in eine einmalige Zahlung von bis zu EUR 1.000,00 als Reisekostenzuschuss sowie eine einmalige Zahlung von EUR 150,00 als Krankenversicherungspauschale.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird der festgelegte Fördersatz nach Abgabe der Annahmeerklärung durch die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt.

Die erste Zahlung umfasst die erste Monatsförderung i.H.v. EUR 500,00 sowie der einmaligen Zahlungen von EUR 1.000,00 und EUR 150,00.

Die folgenden Zahlungen umfassen jeweils die Monatsförderungen i.H.v. EUR 500,00.

Antragstellung

Die Bewerbung auf die COLBAY-Stipendien wird über das elektronische Stipendienverwaltungssystem „StipSys“ (<https://stipsys.uni-passau.de/public/index.xhtml>) durchgeführt.

Zusätzlich muss die gesamte über StipSys erstellte Bewerbung inklusive Datenschutzformular und aller hinzugefügten Anhänge ausgedruckt und original unterschrieben per Post an BAYLAT gesendet werden (es zählt der Poststempel):

Bayerisches Hochschulzentrum für Lateinamerika (BAYLAT)
„COLBAY“
Apfelstraße 6
91054 Erlangen
Germany/Deutschland

Bewerbungsfrist

Der Zeitraum für die Bewerbung auf ein COLBAY-Stipendium ist vom Dienstag 23. April 2019 bis Dienstag, den 28. Mai 2019, 18:00 Uhr.

Teilnehmende bayerische Hochschulen

An COLBAY nehmen folgende bayerischen Hochschulen teil:

- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
- Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Technische Hochschule Deggendorf (THD)
- Technische Hochschule Ingolstadt (THI)
- Technische Hochschule Rosenheim
- Universität Passau
- Universität Regensburg

Allgemeine Verpflichtungen der Studierenden aus Bayern im Falle einer Förderung

Übermitteln an die Zielhochschule der akademischen Akte, die Folgendes enthalten muss:

- Einmalige Bewerbung (akademischer Vertrag, unterzeichnet von den Verantwortlichen zur Gewährleistung der Anerkennung),
- Bisherige akademische Leistungen (Sammelzeugnis),
- Motivationsschreiben,
- Antragsschreiben der Herkunftshochschule,
- Kopie des Reisepasses,
- Kopie des Studierendenvisums (wenn es ausgestellt wird und erforderlich ist),
- Kopie der Kranken- und Lebensversicherung, die die Rückführung beinhaltet und während des gesamten Austauschzeitraums gültig ist. (Wenn er/sie bereits über das Visum verfügt und die Reise sicher stattfinden wird.),
- Offizielles Sprachzertifikat,
- Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule in Bayern.